

Begründung zur dritten Änderungsverordnung vom 16. April 2021 zur Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (CoronaVerordnung Absonderung – CoronaVO Absonderung) vom 10. Januar 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der dritten Änderungsverordnung zur CoronaVO Absonderung vom XX. April 2021 reagiert der Ordnungsgeber auf die angepassten Empfehlungen des Robert-Koch Instituts (RKI) zu „Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ zum Stand 13. April 2021, „COVID-19: Entlassungskriterien aus der Isolierung“ zum Stand 31. März 2021 und „Organisatorische und personelle Maßnahmen für Einrichtungen des Gesundheitswesens sowie Alten- und Pflegeeinrichtungen während der COVID-19-Pandemie“ zum Stand 7. April 2021.

Die Änderungen durch diese Verordnung betreffen insbesondere Regelungen zum Umgang mit geimpften Personen, sowie die Anpassungen in Bezug auf genesene Personen und die Isolationsdauer von positiv getesteten Personen nach den aktuellen Empfehlungen des RKI.

B. Einzelbegründung

Zu § 1 (Begriffsbestimmungen)

Zu Nummer 8

Der Begriff „Kontaktperson der Kategorie I“ wurde durch den Begriff „enge Kontaktperson“ ersetzt. Die Begrifflichkeiten werden im Folgenden in der gesamten Verordnung ersetzt. Die entsprechenden Anpassungen werden in der Begründung nicht weiter erwähnt.

Bei der Einstufung als enge Kontaktperson ist nach den Empfehlungen des RKI das Vorliegen eines erhöhten Ansteckungsrisikos zu ermitteln. Dabei sind folgende Kriterien zu beachten:

- Abstand zum gemeldeten Primärfall
- Dauer der Exposition
- Tragen von Schutzmasken (durch Primärfall bzw. Kontaktperson)
- Aufenthalt in einem Raum mit möglicherweise infektiösen Aerosolen.

Aufgrund der geänderten Kriterien für die Einstufung von Kontaktpersonen eines bestätigten COVID-19-Falls in enge Kontaktpersonen, die ein erhöhtes Infektionsrisiko haben, entfällt die bisherige Einteilung des RKI von Kontaktpersonen in Kategorie I und Kategorie II.

Bisher hatte die CoronaVO Absonderung Regelungen für Kontaktpersonen der Kategorie I festgelegt.

Des Weiteren wird die Definition der engen Kontaktperson ergänzt, um innerhalb der Systematik der Verordnung eine klare Abgrenzung zur Begrifflichkeit der haushaltsangehörigen Person zu schaffen.

Zu Nummer 11

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit wird der Begriff der genesenen Person nun in einer neu eingefügten Nummer 11 definiert.

Zu Nummer 12

Das RKI empfiehlt seit 7. April 2021 erstmals, dass eine Absonderung für enge Kontaktpersonen nicht erforderlich ist, wenn diese geimpft sind. In der neu eingefügten Nummer 12 wird definiert, wer als geimpfte Person gilt. Der Nachweis der abgeschlossenen Impfung hat, soweit gefordert, mittels einer Impfdokumentation im Sinne des § 22 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) zu erfolgen. Zulässig sind hierbei die Vorlage eines Impfausweises oder eine Impfbescheinigung. Die Impfdokumentation muss den Anforderungen des § 22 Absatz 2 IfSG entsprechen und folgende Angaben enthalten:

- Datum der Schutzimpfung,
- Bezeichnung und Chargenbezeichnung des Impfstoffes,
- Name der Krankheit, gegen die geimpft wurde,
- Name und Anschrift der für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortlichen Person
- Bestätigung in Schriftform oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel durch die für die Durchführung der Schutzimpfung verantwortliche Person.

Zu Nummer 13

In einer neu eingefügten Nummer 13 wird definiert, wann eine Impfung als abgeschlossen im Sinne der Nummer 12 gilt. Nummer 13 dient so der Konkretisierung des Begriffs der „abgeschlossenen Impfung“ in Nummer 12. Aus Verständlichkeit- und Praktikabilitätsgründen wurde eine Kombination aus zwei Definitionen gewählt, um zu definieren, wann eine

Person als geimpft im Sinne der Verordnung gilt. Eine abgeschlossene Impfung gegen COVID-19 liegt nach Empfehlung des RKI und der Ständigen Impfkommission (STIKO) vor, wenn eine Impfserie mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff vollständig abgeschlossen wurde. Bei Impfstoffen, die mehr als eine Impfdosis erfordern gelten zudem auch Personen als abgeschlossen geimpft, die eine Impfdosis erhalten haben und in der Vergangenheit von COVID-19 genesen sind. Im Falle einer Nachweispflicht der abgeschlossenen Impfung ist neben der Impfdokumentation auch ein ärztliches Zeugnis mit der Bestätigung der COVID-19-Erkrankung vorzuweisen. Der Zeitpunkt der überstandenen COVID-19-Erkrankung ist hierbei unerheblich.

Zu § 2 (Absonderungsort; Entscheidung im Einzelfall)

Zu Absatz 2

Aufgrund einer in § 4a neu eingeführten Testpflicht für enge Kontaktpersonen wurde die Aufzählung in Absatz 2 aus Klarstellungsgründen erweitert. Der Absonderungsort darf ohne Zustimmung der zuständigen Behörde verlassen werden, um eine geforderte Testung durchführen zu lassen.

Zu § 3 (Absonderung von krankheitsverdächtigen und positiv getesteten Personen)

Zu Absatz 3

In den Nummern 2 und 3 wurde jeweils die Ausnahmeregelung, welche eine kürzere Isolationsdauer von lediglich zehn Tagen bei Nichtvariantenträgern ermöglicht, gestrichen. Laut Empfehlungen des RKI ist die Datenlage zur Ausscheidungskinetik von besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten (variants of concern, VOC) noch unzureichend, um das Übertragungsrisiko mit hinreichender Sicherheit als gering genug für eine Verkürzung der Isolationsdauer bewerten zu können. Angesichts der inzwischen vorherrschenden Verbreitung der Variante B.1.1.7 (Anteil an den SARS-CoV-2 Proben aktuell ca. 90 %) wird unabhängig vom individuellen Verdacht auf oder Nachweis einer VOC vorsorglich und unabhängig von Schwere der Erkrankung, Hospitalisierung und Alter eine 14-tägige Isolationsdauer empfohlen.

Zu § 4 (Absonderung von haushaltsangehörigen Personen und engen Kontaktpersonen)

Aufgrund der angepassten Empfehlungen des RKI „Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen“ (Stand: 13. April 2021) wurde § 4 neugefasst.

Zu Absatz 1

Die Absonderungspflicht für haushaltsangehörige Personen nach Kenntnisnahme über ein positives PCR- oder Schnelltestergebnis einer im Haushalt wohnenden Person nach Satz 1 bleibt weiterhin bestehen. Gemäß Satz 2 gilt die Absonderungspflicht weiterhin nicht für genesene Personen, sofern diese über einen Nachweis über eine Infektion mit dem Coronavirus mittels PCR-Test verfügen und deren Nachweis über die Infektion höchstens sechs Monate ab Kenntnisnahme von der eigenen Absonderungspflicht zurückliegt. In Abweichung zur zweiten Änderungsverordnung vom 29. März gilt nun ein Zeitraum von sechs anstatt von drei Monaten.

Laut RKI ist, wenn es sich bei der engen Kontaktperson um einen früheren PCR-bestätigten SARS-CoV-2-Fall handelt, aufgrund der aktuellen Datenlage zu Reinfektionen und zur Kontagiosität bei erneuter Infektion nur dann keine Quarantäne erforderlich, wenn der Kontakt innerhalb von sechs Monaten nach dem Nachweis der vorherigen SARS-CoV-2-Infektion erfolgte.

Zur Berechnung des Zeitraums von sechs Monaten ist das Datum des PCR-Testergebnisses und nicht das Datum der Testabnahme zu berücksichtigen. Für den Status einer genesenen Person ist in Bezug auf Satz 2 unerheblich, mit welcher Virusvariante sie infiziert war.

Ebenfalls gilt die Absonderungspflicht gemäß Satz 2 nicht für geimpfte Personen im Sinne des § 1 Nummer 12. Nach bisherigem Kenntnisstand des RKI gilt diese Ausnahme von der Quarantäne für die aktuell in Deutschland zugelassenen und von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfstoffe.

Die Ausnahme von der Absonderungspflicht des Satz 2 gilt hingegen nicht für die in Satz 3 aufgeführten Personengruppen:

- Genesene Personen, wenn beim Primärfall eine besorgniserregende Virusvariante, mit Ausnahme der Variante B.1.1.7, festgestellt wurde und die haushaltsangehörige Person nicht von derselben Virusvariante genesen ist.

Laut RKI ist bei Verdacht auf eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten, außer der Variante B.1.1.7, bei dem laborbestätigten Primärfall eine erneute Quarantäne grundsätzlich immer empfohlen, unabhängig vom zeitlichen Abstand zu der vorherigen SARS-CoV-2-Infektion.

Nach aktueller Empfehlung des RKI greift bei einer Infektion beim Primärfall mit der Variante B.1.1.7 die Ausnahme für genesene Personen.

- Genesene und geimpfte Personen, die zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme über ihre Absonderungspflicht typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus aufweisen.

Bei genesenen Personen sind Reinfektionen mit dem Coronavirus möglich. Ebenso ist bei geimpften Personen ein Restrisiko in Bezug auf eine mögliche (Re-)Infektion mit dem Coronavirus trotz Impfung nicht ausgeschlossen. Bei typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus, insbesondere beim Auftreten von Fieber, trockenem Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, muss von einer Infektion ausgegangen werden. Eine pauschale Ausnahme von der Absonderungsverpflichtung ist dann nicht mehr möglich.

- Geimpfte Bewohnerinnen oder Bewohner einer stationären Einrichtung für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder geimpfte Patientinnen oder Patienten in Krankenhäusern oder Reha-Einrichtungen für die Dauer ihres stationären Aufenthalts.

Aufgrund des bestehenden Restrisikos für eine Virusübertragung auch bei abgeschlossenen Impfungen empfiehlt das RKI gerade bei diesen besonders vulnerablen Personengruppen eine Absonderung nach engem Kontakt zu einer positiv getesteten Person. Der Schutz von nichtgeimpften Personen sowie geimpften vulnerablen Personen wird so gewährleistet. Unter Berücksichtigung der Durchimpfungsrate bei Bewohnerinnen und Bewohnern sowie bei Beschäftigten, der örtlichen Gegebenheiten und bei Einhalten der AHA+L-Regeln kann das zuständige Gesundheitsamt in einer Einrichtung Ausnahmen von Quarantäne-Maßnahmen zulassen.

Zu Absatz 2

Die Regelungen des Absatz 2 entsprechen den Regelungen des Absatz 1. Hier beziehen sich die Ausnahmen und Rückausnahmen auf enge Kontaktpersonen. Da haushaltsangehörige Personen eine besondere Unterkategorie enger Kontaktpersonen sind, sind die Regelungen gleichlautend.

Zu § 4a (Testpflicht von engen Kontaktpersonen, haushaltsangehörigen Personen von engen Kontaktpersonen und positiv mittels Selbsttest getesteten Personen)

Zu Absatz 1

Ein neu eingefügter Absatz 1 regelt eine Testpflicht für enge Kontaktpersonen, die ebenfalls vom RKI empfohlen wird. Auf diese Weise ist es möglich, unerkannt infizierte enge Kontaktpersonen zu identifizieren. In Kombination mit der Testung von haushaltsangehöri-

gen Personen von engen Kontaktpersonen selbst, können durch diese Maßnahmen effektiv Infektionsketten frühzeitig erkannt, rechtzeitig unterbrochen und eine Weiterverbreitung des Virus verhindert werden.

Zu § 5 (Bescheinigung)

Zu Absatz 2

Hier wurde lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen.

Zu § 6 (Ordnungswidrigkeiten)

Hier wurde lediglich eine redaktionelle Änderung vorgenommen.